

Einwohnergemeinde Oberburg



Feuerwehrreglement

(FwR)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2005

Feuerwehrreglement

der



Einwohnergemeinde Oberburg

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 26.11.1998, folgendes Feuerwehrreglement:

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

- 1) Die Feuerwehr bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG
- 2) Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.
- 3) Bei Bedarf arbeitet die Feuerwehr in ausserordentlichen Lagen mit dem Zivilschutz und mit dem Gemeindeführungstab zusammen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

- 1) Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 52. Lebensjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. In Sonderfällen kann die Dienstpflicht durch den Gemeinderat bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausgedehnt werden.
- 2) Ausländerinnen und Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung C sind feuerwehrdienstpflichtig.
- 3)¹ Absolventen der durch die Gebäudeversicherung Bern organisierten und durchgeführten Basiskurse für die Jugendfeuerwehr Bern können ab dem 19. Altersjahr der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt werden.
- 4)¹ Eingeteilte Jugendliche in der Jugendfeuerwehr Bern sind nach absolviertem Basiskurs in der Ortsfeuerwehr aufgenommen. Die Übungen sind entsprechend im Löschzug zu besuchen. Die Jugendlichen werden durch einen Verantwortlichen betreut. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen zu keinen Ernstfalleinsätzen aufgeboden werden.

¹Eingefügt am 10.6.2010

	Art. 3
Rekrutierung	Die ordentliche Rekrutierung wird öffentlich publiziert. Im Bedarfsfalle können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren Dienst geleistet haben.
	Art. 4
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	<ol style="list-style-type: none"> 1) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. 2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
	Art. 5
Feuerwehrdienstleistung, Ersatzabgabe	<ol style="list-style-type: none"> 1) Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. 2) Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. 3) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.
	Art. 6
Ärztlicher Befund	Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.
	Art. 7
Weiterbildung	<ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. 2) Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
	Art. 8
Kader und Fachleute	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kader und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. 2) Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. 3) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Kader- und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 9

Persönliche
Ausrüstung

- 1) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2) Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberen Zustand zu halten.
- 3) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
- 4) Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Bestandeskontrolle geführt.
- 5) Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verlorenes persönliches Material ist zu vergüten.

Art. 10

Befreiung
von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- d) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.
- e) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 11

Übungsprogramm

- 1) Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.
- 2) Für jede Übung ist ein detailliertes Programm aufzustellen. Die Feuerwehrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.
- 3) Besondere Übungen werden im Anzeiger² publiziert.

Art. 12

Obligatorium und
Entschuldigungen

- 1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2) Entschuldigungen sind schriftlich so früh wie möglich bis spätestens 7 Tage nach der betreffenden Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen. Später eintreffende Entschuldigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

²Geändert am 10.6.2010

3) Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Eigene Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und während der Stillzeit,
- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit usw.,
- e) andere wichtige Gründe (Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

Im Zweifelsfall entscheidet die Sicherheitskommission, ob ein Entschuldigungsgrund begründet ist oder nicht.

4) Jede unentschuldigte Abwesenheit wird gebüsst.

Art. 13

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

1) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

2) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer resp. Bewohner vorgängig zu orientieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 14

Feuerwehrkommando

1) Dem Feuerwehrkommandanten steht das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Er kann diese Befugnisse delegieren.

2) Dem Feuerwehrkommando unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 15

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 16

Betriebsfeuerwehren

1) Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3) Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes

bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 17

Finanzierungs-
grundsätze

- 1) Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung.
 - a) Beiträge der GVB
 - b) Feuerwehr-Ersatzabgabe
 - c) Gebühren für Inanspruchnahme der Feuerwehr
 - d) Rückerstattungen von Einsatzkosten

 - e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
 - f) Bussen
- 2) Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:
 - a) Betriebskosten inkl. Liegenschaftskosten
 - b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Art. 18

Spezial-
finanzierung

- 1) Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer zweiseitigen Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- 2) Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr und ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.
- 3) Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss zurückzuerstatten
- 4) Die Verpflichtung oder der Vorschuss werden verzinst.

Art. 19

Ersatzabgabe

- 1) Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt 5 – 15% des Gemeindesteuerbetrages, im Minimum Fr. 20.--³ pro Jahr, und wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie ist mit der ordentlichen Gemeindesteuern zu bezahlen.
- 3) Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- 4) Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5) Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. Art. 20 c hienach ist dabei zu berücksichtigen.

³Geändert am 10.6.2010

Art. 20

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 10 Buchstaben a, c, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls den Ehepartner der in Artikel 10 a + e aufgeführten Personen befreien.
- b) Auf Gesuch hin Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) Der Pflichtige und der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet oder mindestens während 25 Jahren geleistet hat; der in andern Gemeinden geleistete Dienst ist anzurechnen.

Art. 21

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen.

Art. 22

Einsatzkosten

1) Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

2) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

3) Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann der Einsatz gemäss Tarif der Feuerwehr-Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Anhang 1, verrechnet werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen

im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

- c) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters die Kommandanten und deren Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 21 hievor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbar- und Betriebsfeuerwehren.

2. Die Sicherheitskommission

Art. 25

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Sicherheitskommission richtet sich nach dem Organisationsreglement.⁴

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

Die Sicherheitskommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Feuerwehrkommandanten sowie deren Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) übt die Aufsicht über das Kontroll- und Rechnungswesen aus und erstellt den Voranschlag für das folgende Jahr,
- h) nimmt die Rekrutierung in die Feuerwehr vor,
- i) beurteilt die Entschuldigungen und beantragt dem Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando allfällige Bussen.
- j) kann Buchstaben d, f, h dem Feuerwehrkommando delegieren.

⁴Geändert am 10.6.2010

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 27

1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglement oder dessen Ausführungsvorschriften werden durch den Gemeinderat mit Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 300.-- bestraft.

2) Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

3) Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wehrdienstreglement vom 15.6.1995 wird aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Oberburg, 4. Oktober 2004

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG

Die Präsidentin:
sig. Esther Jost

Der Sekretär:
sig. Heinz Marti

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist vom 24.10. bis 25.11.2004 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 21.10.2004 bekannt gemacht worden. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Oberburg, den 25. November 2004

Der Gemeindeschreiber:
sig. Heinz Marti

Beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberburg vom 25. Nov. 2004.

Oberburg, 25. November 2004

Namens der

Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:
sig. Martin Schwander

Der Sekretär:
sig. Heinz Marti

Teilrevision vom 10. Juni 2010

Inkrafttreten

Die Änderungen in den Artikeln 2; 11; 19 und 25 treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist vom 9. Mai 2010 bis 10. Juni 2010 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 2010 bekannt gemacht worden. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Oberburg, den 11. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

Beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberburg vom 10. Juni 2010.

Oberburg, 11. Juni 2010

Namens der

Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

sig. Ernst Bolzli

Der Sekretär:

sig. Martin Zurflüh

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorstehenden Reglementsänderungen per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 17. Juni 2010 publiziert.

Oberburg, 17. Juni 2010

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident:

sig. Ernst Bolzli

Der Sekretär:

sig. Martin Zurflüh